

Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer

Vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 20 Abs. 1 Bst. a Satz 1, Bst. b und Abs. 1^{ter}

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a. Erträge aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. [...]
- b. *Aufgehoben*
- g. Erträge aus strukturierten Produkten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c VStG.

^{1ter} Zu den Erträgen aus Guthaben (Abs. 1 Bst. a), aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (Abs. 1 Bst. e) oder aus strukturierten Produkten (Abs. 1 Bst. g) gehören auch die während der Haltedauer aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung dieser Forderungen, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkte. Im Zeitpunkt des Erwerbs bezahlte aufgelaufene oder kapitalisierte Erträge können abgezogen werden.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 1^{quater}

Zu den Vermögenserträgen gehören auch die während der Haltedauer aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Obligati-

¹ BBl 20xx ...

² SR 642.11

³ SR 642.14

onen, Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten. Im Zeitpunkt des Erwerbs bezahlte aufgelaufene oder kapitalisierte Erträge können abgezogen werden.

3. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965⁴

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Steuerverwaltung» durch «ESTV» ersetzt.

Art. 4

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die folgenden Erträge, die von einer inländischen Zahlstelle (Art. 9 Abs. 1^{bis}) zugunsten einer im Inland ansässigen wirtschaftlich berechtigten Person überwiesen, vergütet oder gutgeschrieben werden:

- a. Erträge der Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülden und Schuldbuchguthaben, einschliesslich der bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung dieser Wertschriften aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge;
- b. Erträge der von einem Ausländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine sowie gleichgestellter Beteiligungsrechte;
- c. Erträge der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen oder aus einem Vermögen ähnlicher Art sowie der strukturierten Produkte, einschliesslich der bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung dieser Wertschriften aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge;
- d. Erträge der Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen.

² Gegenstand der Verrechnungssteuer sind die Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine.

³ Die Verlegung des Sitzes einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft ins Ausland steht steuerlich der Liquidation der Gesellschaft oder Genossenschaft gleich; diese Bestimmung ist auf kollektive Kapitalanlagen sinngemäss anwendbar.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c und g sowie 1^{bis}

¹ Von der Steuer ausgenommen sind:

- b. die in einer kollektiven Kapitalanlage erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen, sofern sie über gesonderte Coupons ausgerichtet werden;
- c. und g. *Aufgehoben*

⁴ SR 642.21

^{1bis} Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet.

Art. 5a 3. Ausnahmen in Abhängigkeit vom Leistungsempfänger

¹ Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 sind von der Steuer ausgenommen, wenn der inländische Leistungsempfänger:

- a. eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit ordentlicher Buchführung nach Artikel 957 Absatz 1 Ziffer 2 des Obligationenrechts⁵ (OR) ist, die einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision nach Artikel 727 oder 727a OR unterliegt;
- b. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt ist;
- c. ein Verein oder eine Stiftung ist, der oder die den Nachweis einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision erbringt.

² Für Erträge der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen sowie der strukturierten Produkte gilt die Ausnahme nur, sofern sie über gesonderte Coupons ausgerichtet oder separat ausgewiesen werden.

Titel vor Art. 7: III. Versicherungs- und Vorsorgeleistungen

Art. 7 Abs. 1 und 3

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Versicherungs- und Vorsorgeleistungen sind Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sowie jegliche Leistungen aus Lebensversicherungen, sofern die Versicherung oder Vorsorge zum inländischen Bestand des Versicherers oder der Vorsorgeeinrichtung gehört und bei Eintritt des versicherten Ereignisses der Versicherungsnehmer, Vorsorgenehmer oder ein Anspruchsberechtigter Inländer ist.

³ Als Kapitalleistung aus Lebensversicherung gilt auch jede Auszahlung von Guthaben im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, ungeachtet des Grunds dieser Auszahlung.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- a. Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge, wenn der gesamte Leistungsbetrag aus derselben Versicherung 5000 Franken nicht übersteigt;
- b. Leibrenten aus Versicherung und Vorsorge, wenn ihr Betrag einschliesslich Zulagen im Jahr 500 Franken nicht übersteigt;

² Die Verordnung kann allgemein vorschreiben, dass Kapitalleistungen oder Leibrenten, die beim gleichen Versicherer oder bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung auf

⁵ SR 220

dasselbe Leben gestellt sind, zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

Art. 9 Abs. 1^{bis}, 3, 4 und 5

^{1bis} Als Zahlstelle gilt, wer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 7 überweist, vergütet oder gutschreibt.

³ Wo in diesem Gesetz von kollektiven Kapitalanlagen die Rede ist, gelten seine Vorschriften für alle Personen, welche die entsprechenden Funktionen ausüben. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital werden in diesem Gesetz den Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

⁴ Als strukturierte Produkte gelten alle auf Geld- oder Sachleistungen lautende Forderungen, bei denen die Rückzahlung des ursprünglich investierten Kapitals oder des Entgelts für die Überlassung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert ist oder bei denen die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis (in der Regel von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte) abhängt. Der Bundesrat kann nähere Bestimmungen in der Verordnung regeln.

⁵ Wirtschaftlich berechtigte Person ist, wer über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann und wem sie aus wirtschaftlicher Sicht gehören.

Art. 10 I. Steuerpflichtiger

¹ Steuerpflichtig ist:

- a. die Zahlstelle für:
 1. Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d sowie Artikel 7,
 2. Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, soweit sie aus Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d stammen, die über einen gesonderten Coupon ausgerichtet oder separat ausgewiesen werden;
- b. der Schuldner der steuerbaren Leistung für:
 1. Erträge nach Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 4a und Artikel 6,
 2. Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, die nicht unter Buchstabe a Ziffer 2 fallen.

² Bei kollektiven Kapitalanlagen gelten die Fondsleitung, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die Investmentgesellschaft mit festem Kapital und die Kommanditgesellschaft als Schuldner der steuerbaren Leistung. Haben eine Mehrheit der unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ihren Wohnsitz im Ausland oder handelt es sich bei den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern um juristische Personen, an denen eine Mehrheit von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland beteiligt sind, so haftet die Depotbank der Kommanditgesellschaft solidarisch für die Steuer auf den ausbezahlten Erträgen.

³ Bei strukturierten Produkten gilt der Emittent als Schuldner der steuerbaren Leistung.

Art. 11 II. Art der Erfüllung

¹ Die Steuerpflicht wird erfüllt durch:

- a. Entrichtung der Steuer (Art. 12–18); oder
- b. Meldung der steuerbaren Leistung (Art. 19–20a).

² Die Verordnung umschreibt die Voraussetzungen, unter denen gegen Domizilerklärung (Affidavit) die Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen nicht erhoben wird.

Art. 12 Abs. 1, 1^{quater} 2 und 2^{bis}

¹ Bei Erträgen nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird.

^{1^{quater}} Bei Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift des steuerbaren Ertrags.

² Bei Versicherungs- und Vorsorgeleistungen entsteht die Steuerforderung mit der Erbringung der Leistung.

^{2^{bis}} Werden Erträge kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland (Art. 4 Abs. 3) beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung. Das Gleiche gilt im Falle der Abrechnung über aufgelaufene Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–c aufgeführten Wertchriften.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b, c und 1^{bis}

¹ Die Steuer beträgt:

- a. auf Erträgen nach Artikel 4, Artikel 4a und Artikel 6: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;
- b. auf Leibrenten aus Versicherungs- und Vorsorge: 15 Prozent der steuerbaren Leistung
- c. auf sonstigen Versicherungs- und Vorsorgeleistungen: 8 Prozent der steuerbaren Leistung

^{1^{bis}} Bei Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c wird die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a gekürzt um die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, die von Staaten erhoben werden, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Einkommen besteht.

Art. 14 Abs. 2

² Der Steuerpflichtige hat dem Empfänger der steuerbaren Leistung die zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs notwendigen Angaben zu machen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a, b und d

¹ Die Steuer wird fällig:

- a. *Aufgehoben*
- b. auf Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1: 30 Tage nach Ablauf jedes Kalender-
vierteljahres für die in diesem Zeitraum überwiesenen, gutgeschriebenen o-
der vergüteten Erträge (Art. 12 Abs. 1^{quater});
- d. auf Versicherungs- und Vorsorgeleistungen: 30 Tage nach Ablauf jedes Mo-
nats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen.

Titel vor Art. 19: Bei Versicherungs- und Vorsorgeleistungen

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} und 4

¹ Die Zahlstelle hat ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Versiche-
rungs- oder Vorsorgeleistung zu erfüllen, sofern nicht vor Ausrichtung der Leistung
der Versicherungs- oder Vorsorgenehmer oder ein Anspruchsberechtigter bei ihr
schriftlich Einspruch gegen die Meldung erhoben hat.

^{1bis} Die Zahlstelle übermittelt den Inhalt der Meldung einschliesslich der Personen-
Identifikationsnummer oder der Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem
Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁶ über die Unternehmens-Identifikationsnummer
(UIDG) der ESTV, welche sie den Steuerbehörden der Kantone weitergibt (Art.
36a).

⁴ Die Verordnung definiert den Inhalt der Meldungen, legt die Form und die Fristen
zur Übermittlung fest und bestimmt die zu verwendende Personen-
Identifikationsnummer (sektorielle Personenidentifikationsnummer oder allenfalls
AHV-Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁷ über
die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]).

Art. 20 2. Bei inländischen Beteiligungserträgen

Wo bei Erträgen nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4a die Steuerentrich-
tung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen würde, kann
dem Steuerpflichtigen gestattet werden, seine Steuerpflicht durch Meldung der steu-
erbaren Leistung zu erfüllen; die Verordnung umschreibt die Fälle, in denen dieses
Verfahren zulässig ist.

Art. 20a 3. Bei übrigen Kapitalerträgen

¹ Wird die inländische Zahlstelle für Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 steuerpflichtig,
kann die wirtschaftlich berechtigte Person die Zahlstelle bis spätestens am 30. No-
vember des laufenden Kalenderjahres ausdrücklich zur Meldung der steuerbaren
Leistung mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr ermächtigen. Die Ermächti-
gung bleibt bis zum Eintreffen eines ausdrücklichen Widerrufs bei der Zahlstelle
gültig. Ein Widerruf ist der Zahlstelle ebenfalls bis spätestens am 30. November des
laufenden Kalenderjahres mitzuteilen und wird für das folgende Kalenderjahr wirk-
sam.

² Die Zahlstelle übermittelt den Inhalt der Meldung einschliesslich Personen-
Identifikationsnummer oder der Unternehmens-Identifikationsnummer nach UIDG

⁶ SR 431.03

⁷ SR 831.10

der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche sie den Steuerbehörden der Kantone weitergibt (Art. 36a).

³ Bei ordnungsgemässer Meldung gilt die Steuerpflicht als erfüllt.

⁴ Die Verordnung definiert den Inhalt der Meldung, legt die Form und die Fristen zur Übermittlung fest und bestimmt die zu verwendende Personen-Identifikationsnummer (sektorielle Personenidentifikationsnummer oder AHV-Versichertennummer nach AHVG).

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm abgezogenen Verrechnungssteuer:

Art. 26 3. Kollektive Kapitalanlagen

Wer die Verrechnungssteuer auf den Erträgen von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage entrichtet (Art. 10 Abs. 2), hat für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer; Artikel 25 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 27 4. Ausländische Inhaber von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen

Ausländische Inhaber von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 Prozent aus ausländischen Quellen stammen.

Art. 33 B. Rückerstattung der Steuer auf Versicherungs- und Vorsorgeleistungen, Abs. 1 und 2

¹ Der Empfänger der um die Verrechnungssteuer gekürzten Versicherungs- oder Vorsorgeleistung hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn er die Abzugsbescheinigung des Steuerpflichtigen (Art. 14 Abs. 2) beibringt und alle Angaben vermittelt, die zur Geltendmachung der mit der Versicherung zusammenhängenden Steueransprüche des Bundes und der Kantone erforderlich sind.

² Wer Rückerstattung beansprucht, hat sie bei der ESTV schriftlich zu beantragen; der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherungs- oder Vorsorgeleistung erbracht worden ist, gestellt wird.

Art. 36a Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Die Behörden nach Artikel 36 Absatz 1 sind berechtigt, die Personen-Identifikationsnummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes systematisch zu verwenden.

^{1ter} Die Zahlstelle leitet den Inhalt der Meldung mit namentlich den relevanten steuerbaren Vermögenswerten, Vermögenserträgen und Personalien (inkl. Personalidentifikations-Nr.) an die ESTV weiter.

Art. 38 Abs. 2

² Der Steuerpflichtige hat der ESTV bei Fälligkeit der Steuer (Art. 16) unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten oder die an ihre Stelle tretende Meldung (Art. 19–20a) zu erstatten.

Art. 38a 1a. Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Zahlstelle ermittelt die wirtschaftlich berechtigte Person unter Beachtung der nach den für sie geltenden Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Umstände.

Art. 40 Abs. 1 und 2

¹ Die ESTV überprüft die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als Steuerpflichtiger, die Steuerabrechnungen und -ablieferungen sowie die Erfüllung der Meldepflicht nach den Artikeln 19–20a.

² Sie kann zur Abklärung des Sachverhalts die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden des Steuerpflichtigen an Ort und Stelle prüfen.

Art. 48 Abs. 1 Bst. c

¹ Wer Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangt, hat der zuständigen Behörde über alle Tatsachen, die für den Rückerstattungsanspruch von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen; er hat insbesondere:

- c. für Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 dem Rückerstattungsantrag zwingend die Bescheinigung nach Artikel 14 Absatz 2 beizulegen.

Art. 61 Abs. 1 Bst. b

Wer vorsätzlich oder fahrlässig, zum eigenen oder zum Vorteil eines andern:

- b. die Pflicht zur Meldung einer steuerbaren Leistung (Art. 19–20a) nicht erfüllt oder eine unwahre Meldung erstattet,

Gliederungstitel vor Art. 68

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 70c V. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Bis zum Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen der Änderung vom ... sind von der Steuer ausgenommen die Erträge derjenigen Finanzinstrumente, welche die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht gestützt auf Bestimmungen zum zusätzlichen Kapital (Artikel 11 Absatz 4) des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸ vor dem 31. Dezember 2016 genehmigt hat.

² Bis zum Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen der Änderung vom ... sind von der Steuer ausgenommen die Erträge derjenigen Finanzinstrumente, welche die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht nach dem 1. Januar 2017 genehmigt hat:

⁸ SR 952.0

- a. in Anrechnung auf die erforderlichen Eigenmittel als zusätzliches Kapital (Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes); oder
- b. in Erfüllung weiterer regulatorischer Erfordernisse im Hinblick auf Massnahmen bei Insolvenzgefahr (Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. Artikel 70c tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- b. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten aller Bestimmungen.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova